

**Änderungsantrag der Berichterstatter von SPD und Bündnis90/Die Grünen
zur Formulierungshilfe vom 14. Januar 2002**

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung
von Urhebern und ausübenden Künstlern

- BT-Drs. 14/6433 -

I. Änderung des § 32 Abs. 2 (Nr. 4 b der Formulierungshilfe)

§ 32 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie **im Zeitpunkt des Vertragsschlusses** dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, **insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung**, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.“

Anlass der Änderung: Die Streichung der Formulierung „im Zeitpunkt des Vertragsschlusses“ hat Bedenken ausgelöst, die ex-ante-Beurteilung für die angemessene Vergütung nach § 32 aufgeben zu wollen. Dies ist nicht der Fall. Zum Zwecke der Klarstellung wird der maßgebliche Zeitpunkt deshalb wieder in den Gesetzestext aufgenommen und zugleich deutlich gemacht, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die Angemessenheit vorausschauend selbstverständlich Dauer und Zeitpunkt der Nutzung zu berücksichtigen sind. All dies ist bereits in der Begründung ausgeführt.

II. Änderung der Begründung der Formulierungshilfe zu § 32 a Abs. 1 (Nr. 4c der Formulierungshilfe)

In der Begründung zu § 32 a wird auf S. 19 der letzte Satz des ersten Absatzes

„So kann etwa der Anpassungsanspruch im französischen Urheberrecht als Maßstab dienen, wonach Pauschalvergütungen zu korrigieren sind, wenn die Differenz zwischen der vereinbarten und der angemessenen Vergütung mehr als 7/12 beträgt (siehe v. Lewinski, Urhebervertragsrecht in ausgewählten Ländern – Frankreich; in: Beier u.a. (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schricker, 1995, Seite 685, 697“

gestrichen.

Anlass der Änderung: Dieser Hinweis ist nach der bereits zuvor gegebenen Definition des auffälligen Missverhältnisses im Sinne des § 32a Abs. 1 entbehrlich.

III. Änderung des § 32a Abs. 2 (Nr. 4 c der Formulierungshilfe)

a) § 32a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.“

b) In die Begründung zu §32a Abs. 2 wird Seite 19 nach dem ersten Absatz (... Festgabe für Schricker, Seite 685, 697.) folgender Absatz eingefügt:

„Absatz 2 bestimmt, dass der Urheber bei der weiteren Übertragung oder Rechteeinräumung unmittelbar den Inhaber des Nutzungsrechts, dessen Verwertung zu einem „Bestseller“ geführt hat, im Wege des Durchgriffs in Anspruch nehmen kann. Dies entspricht der bereits heute herrschenden Auffassung zu § 36 UrhG (siehe Schricker, Urheberrecht, 2. Auflage 1999, § 36 Rdnr. 8). Die Haftung des ersten Inhabers des Nutzungsrechtes entfällt.

c) Die Begründung zu dem bisherigen Absatz 2

(Seite 20 der Formulierungshilfe: Absatz 2 Satz 1 gibt dem regelmäßig nach Absatz 1 .. bis Seite 21 ... die den Anspruch des Urhebers begründen)

entfällt.

Anlass der Änderung: Nach Veröffentlichung der Formulierungshilfe vom 14. Januar 2002 wurde die Befürchtung geäußert, dass der erste Vertragspartner des Urhebers das Insolvenzrisiko sämtlicher Sublizenznehmer zu tragen habe. Deshalb soll für Bestsellerfälle in der Lizenzkette derjenige Verwerter haften, bei dem die entsprechenden Erträge entstehen. Die Haftung des Vertragspartners des Urhebers nach Absatz 1 entfällt.

III. Änderung des § 36 Abs. 1 (Nr. 5 der Formulierungshilfe)

In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und § 32a“ gestrichen.

Anlass der Änderung: Es ist nicht beabsichtigt, den Parteien einen Anspruch auf die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln auch für „Bestsellerfälle“ nach § 32a einzuräumen. Die Verbände der Urheber sowie der Werknutzer und einzelne Werknutzer können sich hierüber zwar in gemeinsamen Vergütungsregeln verständigen, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint und sie Rechtssicherheit nach § 32a Abs. 4 wünschen. Sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

IV. Änderung des § 36 Abs. 4 (Nr. 5 der Formulierungshilfe)

a) § 36 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von

drei Monaten nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.“

b) § 36 Abs. 5 und 6 entfallen.

c) Die Begründung zu § 36 wird ab Seite 22 der Formulierungshilfe, letzter Absatz (... *aus den Verbänden der Urheber und Verwerter.*) wie folgt gefasst:

„Die bisherige Regelung sah vor, dass nur Verbände von Urhebern oder Werknutzern, nicht aber einzelne Werknutzer sich der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens entziehen konnten. Auf diese Weise sollte gewährleistet werden, dass es möglichst rasch und in möglichst vielen Branchen zu gemeinsamen Vergütungsregeln kommt, aus denen sich die Angemessenheit der Vergütung gemäß § 32 ergibt. Diese Regelung ist von Verwerterseite als nicht notwendig kritisiert worden, weil Verbände oder einzelne Verwerter auch freiwillig zur Vereinbarung gemeinsamer Vergütungsregeln bereit seien.

Die nunmehr vorgeschlagene Konzeption nimmt diese Zusage beim Wort und vertraut vorerst darauf, dass es auf freiwilliger Basis zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln kommt. Vorgesehen ist deshalb nunmehr, dass jeder, der Partei einer gemeinsamen Vergütungsregel sein kann, eine Schlichtungsstelle anrufen kann. Die andere Partei – und zwar auch ein Verband – kann sich dem Verfahren nicht entziehen. Die Schlichtungsstelle unterbreitet dann einen Schlichtungsvorschlag.

Kommt es nicht zu gemeinsamen Vergütungsregeln, weil eine Partei den Schlichtungsvorschlag ablehnt, kann der begründete Schlichtungsspruch gleichwohl Wirkungen entfalten: Ein Gericht könnte ihn in einem Rechtsstreit als Indiz zur Bestimmung der Angemessenheit heranziehen.

Es wird nach Inkrafttreten des Gesetzes sorgfältig zu beobachten sein, ob sich die Erwartungen erfüllen, die diesem Konzept der obligatorischen Schlichtung zugrunde liegen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre der Gesetzgeber erneut zum Handeln aufgerufen.

Die Absätze 5 und 6 in der Fassung der Formulierungshilfe vom 14. Januar 2002 entfallen. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.“

V. Änderung des § 36 a (Nr. 6 der Formulierungshilfe)

a) § 36a Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Soweit zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, trägt der Antagsteller die Kosten des Schlichtungsverfahrens.“

b) In der Begründung zu § 36a wird auf Seite 24 der Formulierungshilfe im fünften Absatz nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Damit wird ein Vorschlag der Landesjustizverwaltungen zur Kostenregelung im Schlichtungsverfahren aufgegriffen.“

Anlass der Änderung: Redaktionelle Folgeänderung.

VI. Änderung der Begründung der Formulierungshilfe zu § 43 (Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen - Nr. 8 der Formulierungshilfe)

In der Begründung zur Nr. 8 der Formulierungshilfe auf Seite 25 werden im letzten Satz des ersten Absatzes („Die von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze zu den Vergütungsansprüchen der Urheber in Arbeits-

und Dienstverhältnissen bleiben – von § 32 Abs. 4 und § 32a Abs. 4 abgesehen - unberührt.“) die Worte

„- von § 32 Abs. 4 und § 32a Abs. 4 abgesehen -“

gestrichen.

Anlass der Änderung: Es wurde die Befürchtung geäußert, dass alle abhängig Beschäftigten Nachforderungsansprüche nach § 32 geltend machen werden. Dieser Besorgnis soll mit der Streichung Rechnung getragen werden.